V e r t r a g
über eine Auftragsdatenverarbeitung
nach Art. 28 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO)

zwischen
[Name der Schule]

- nachstehend Auftraggeber genannt -

und
dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg

- nachstehend Auftragsverarbeiter genannt -

Präambel

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg stellt den öffentlichen Schulen in seinem Geschäftsbereich im Rahmen der Digitalen Bildungsplattform das Lernmanagementsystem itslearning in einer definierten Konfiguration - und mit technischen und organisatorischen Maßnahmen versehen - kostenfrei bereit (im Folgenden: itslearning). Hierzu hat das Kultusministerium datenschutzrechtliche Vereinbarungen in seiner Funktion als Auftragsverarbeiter der Schulen mit Unterauftragsverarbeitern abgeschlossen. Die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit der Schulen bleibt hiervon unberührt.

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Der Auftragsverarbeiter erbringt für den Auftraggeber Leistungen durch die Bereitstellung von itslearning zur schulischen Nutzung durch die Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler an den öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg. Itslearning umfasst die folgenden Anwendungsszenarien:

- Unterrichtsplanung (Jahres-, Monats- oder Wochenpläne, Planung einzelner Stunden, Definition der Lernziele und Rückbindung an den Bildungsplan, Strukturierung von Unterrichtseinheiten etc.)
- Unterrichtsdurchführung (Erstellung / Hochladen von Unterrichtsmaterialien, Erstellen, Bearbeiten und Auswertung von Tests / Abfragen / Umfragen / Aufgaben etc.)
- Kommunikation (Schwarzes Brett, Chat und Videokonferenz)
- Feedback (Rückmeldung an Schülerinnen und Schüler zu deren Arbeiten inklusive einer Bewertung mit einem Bepunktungssystem)

(2) Für die Erbringung sämtlicher in Absatz 1 beschriebenen Leistungen bedient sich der Auftragsverarbeiter der Dienste von Unterauftragsverarbeitern (auch weitere Auftragsverarbeiter oder Subunternehmer genannt).

(3) Dabei erhält der Auftragsverarbeiter Zugriff auf personenbezogene Daten und verarbeitet diese ausschließlich im Auftrag und nach Weisung des Auftraggebers, sofern der Auftragsverarbeiter oder die vom Auftragsverarbeiter beauftragten weiteren Auftragsverarbeiter nicht durch das Recht der Union oder der Mitgliedsstaaten, dem sie unterliegen, zu einer anderen Verarbeitung verpflichtet sind. Der Umfang der Datenverarbeitung durch den Auftragsverarbeiter und der Kreis der betroffenen Personen ergeben sich aus **Anhang 1 (Beschreibung der betroffenen Personengruppen sowie der verarbeiteten Datenkategorien)** zu diesem Vertrag.

(4) Zur Konkretisierung der beiderseitigen datenschutzrechtlichen Rechte und Pflichten schließen die Parteien die vorliegende Vereinbarung.

(5) Die Bestimmungen dieses Vertrages finden Anwendung auf alle Tätigkeiten, die mit der in Absatz 1 beschriebenen Bereitstellung der hiesigen Dienste in Zusammenhang stehen und bei denen der Auftragsverarbeiter und seine Unterauftragsverarbeiter mit personenbezogenen Daten in Berührung kommen, die vom Auftraggeber stammen oder für den Auftraggeber erhoben wurden oder auf sonstige Weise in dessen Auftrag verarbeitet werden.

(6) Die Laufzeit dieses Vertrags richtet sich nach der Dauer der Bereitstellung der in Absatz 1 beschriebenen Leistungen, sofern sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nicht darüberhinausgehende Verpflichtungen oder Kündigungsrechte ergeben.

(7) Die Erbringung der vertraglich vereinbarten Datenverarbeitung findet in einem Mitgliedsstaat der europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum statt. Eine Verlagerung in ein Drittland darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DS-GVO erfüllt sind.

§ 2 Weisungsrecht

(1) Der Auftragsverarbeiter darf personenbezogene Daten des Auftraggebers ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach den Weisungen des Auftraggebers verarbeiten. Dies gilt insbesondere in Bezug auf die Übermittlung personenbezogener Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation. Wird der Auftragsverarbeiter durch das Recht der Europäischen Union oder der Mitgliedstaaten, dem er unterliegt, zu weiteren Verarbeitungen verpflichtet (zum Beispiel Ermittlungen durch Strafverfolgungs- oder Staatsschutzbehörden), teilt er dem Auftraggeber diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet (Artikel 28 Abs. 3 Satz 2 lit. a DSGVO).

(2) Die Weisungen des Auftraggebers werden anfänglich durch diesen Vertrag festgelegt und können vom Auftraggeber danach in schriftlicher Form oder in dokumentiertem elektronischen Format durch einzelne Weisungen geändert, ergänzt oder ersetzt werden. Der Auftraggeber ist jederzeit zur Erteilung entsprechender Weisungen berechtigt. Die weisungsberechtigten Personen ergeben sich aus **Anhang 4 (Weisungsberechtigte Personen und Kommunikationsweg zur Weisung)**. Bei einem Wechsel oder einer längerfristigen Verhinderung der benannten Personen ist dem Vertragspartner unverzüglich der Nachfolger bzw. Vertreter in Textform zu benennen.

(3) Alle erteilten Weisungen sind sowohl vom Auftraggeber als auch vom Auftragsverarbeiter zu dokumentieren und für die Dauer ihrer Geltung sowie anschließend für drei weitere volle Kalenderjahre aufzubewahren.

(4) Ist der Auftragsverarbeiter der Ansicht, dass eine Weisung des Auftraggebers gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt, hat er den Auftraggeber unverzüglich darauf hinzuweisen. Der Auftragsverarbeiter ist berechtigt, die Durchführung der betreffenden Weisung solange auszusetzen, bis diese durch den Auftraggeber bestätigt oder geändert wird.

§ 3 Schutzmaßnahmen des Auftragsverarbeiters

(1) Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz zu beachten und die aus dem Bereich des Auftraggebers erlangten Informationen nicht an Dritte weiterzugeben oder deren Zugriff auszusetzen. Unterlagen und Daten sind gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte unter Berücksichtigung des Stands der Technik zu sichern.

(2) Der Auftragsverarbeiter hat in seinem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes

gerecht wird und gewährleistet, dass er alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum angemessenen Schutz der Daten des Auftraggebers gem. Art. 32 DS-GVO, insbesondere mindestens die in **Anhang 2 (Technische und organisatorische Maßnahmen des Auftragsverarbeiters)** aufgeführten Maßnahmen getroffen hat. Der Auftragsverarbeiter legt auf Anforderung des Auftraggebers die näheren Umstände der Festlegung, die betroffenen Verarbeitungen personenbezogener Daten und die Umsetzung der Maßnahmen offen.
Eine Änderung der getroffenen Sicherheitsmaßnahmen bleibt dem Auftragsverarbeiter vorbehalten, wobei er sicherstellt, dass das vertraglich vereinbarte Schutzniveau nicht unterschritten wird. Der Auftraggeber ist hierüber unverzüglich zu informieren.

(3) Beim Auftragsverarbeiter ist als behördlicher Datenschutzbeauftragter bestellt:
Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg
Der Datenschutzbeauftragte
Thouretstraße 6
70173 Stuttgart
Datenschutzbeauftrager@km.kv.bwl.de

(4) Den bei der Datenverarbeitung durch den Auftragsverarbeiter oder durch die Unterauftragsverarbeiter beschäftigten Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu nutzen oder auf sonstige Weise zu verarbeiten. Der Auftragsverarbeiter und seine Unterauftragsverarbeiter werden alle Personen, die von ihnen mit der Bearbeitung und der Erfüllung dieses Vertrages betraut werden (im folgenden Beschäftigte genannt), entsprechend verpflichten (Verpflichtung zur Vertraulichkeit, Art. 28 Abs. 3 lit. b DS-GVO) und über die sich aus diesem Vertrag ergebenden besonderen Datenschutzpflichten sowie die bestehende Weisungs- bzw. Zweckbindung belehren sowie mit der gebotenen Sorgfalt die Einhaltung der vorgenannten Verpflichtung sicherstellen. Diese Verpflichtungen müssen so gefasst sein, dass sie auch nach Beendigung dieses Vertrages oder des Beschäftigungsverhältnisses zwischen dem Beschäftigten und dem Auftragsverarbeiter bestehen bleiben. Dem Auftraggeber sind die Verpflichtungen auf Verlangen in geeigneter Weise nachzuweisen.

§ 4 Informationspflichten des Auftragsverarbeiters

(1) Bei Störungen, Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Verletzungen vertraglicher Verpflichtungen des Auftragsverarbeiters, Verdacht auf sicherheitsrelevante Vorfälle oder andere Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch den Auftragsverarbeiter, bei ihm im Rahmen des Auftrags beschäftigten Personen

oder durch Dritte wird der Auftragsverarbeiter den Auftraggeber unverzüglich in Schriftform oder dokumentiertem elektronischen Format informieren. Dasselbe gilt für Prüfungen des Auftragsverarbeiters durch die Datenschutz-Aufsichtsbehörde.

(2) Der Auftragsverarbeiter trifft unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Daten und zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen der betroffenen Person(en), informiert hierüber den Auftraggeber und ersucht diesen um weitere Weisungen.

(3) Der Auftragsverarbeiter ist darüber hinaus verpflichtet, dem Auftraggeber jederzeit Auskünfte zu erteilen, soweit die von diesem bereitgestellten personenbezogenen Daten von einer Verletzung nach Absatz 1 betroffen sind.

(4) Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Auftraggeber bei der Erfüllung der Pflichten des Auftraggebers nach Art. 33 und 34 DS-GVO in angemessener Weise (Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. f DS-GVO). Bei der Erfüllung der Pflichten der Art. 33 und 34 DSGVO durch den Auftraggeber hat der Auftragsverarbeiter den Auftraggeber zu unterstützen und dem Auftraggeber sämtliche in diesem Zusammenhang relevanten Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Meldungen für den Auftraggeber nach Art. 33 oder 34 DS-GVO darf der Auftragsverarbeiter nur nach vorheriger Weisung seitens des Auftraggebers gem. § 2 dieses Vertrags durchführen.

(5) Sollten die Daten aus dem Einflussbereich des Auftragsverarbeiters durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat der Auftragsverarbeiter den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren, sofern ihm dies nicht durch gerichtliche oder behördliche Anordnung untersagt ist.

(6) Über wesentliche Änderungen der Sicherheitsmaßnahmen nach § 3 Abs. 2 dieses Vertrages hat der Auftragsverarbeiter den Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten.

(7) Das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten sowie eine Datenschutzfolgenabschätzung gemäß Artikel 35 DSGVO werden zentral vom Auftragsverarbeiter (Kultusministerium) geführt.

§ 5 Kontrollrechte des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber oder ein von ihm beauftragter Prüfer ist berechtigt, die Einhaltung der Vorschriften über Datenschutz und Datensicherheit sowie die vertraglichen Vereinbarungen und Weisungen zu kontrollieren, insbesondere durch die Einholung von Auskünften und die Einsichtnahme in die gespeicherten personenbezogenen Daten und die Datenverarbeitungsprogramme des Auftragsverarbeiters sowie durch Überprüfungen und Inspektionen vor Ort. Überprüfungen und Inspektionen erfolgen innerhalb der jeweils üblichen Geschäftszeiten.

(2) Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Auftraggeber bei Kontrollen nach Absatz 1, soweit erforderlich.

(3) Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf dessen Anforderung innerhalb einer angemessenen Frist alle Auskünfte und Nachweise zur Verfügung zu stellen, die zur Durchführung einer Kontrolle der technischen und organisatorischen Maßnahmen des Auftragsverarbeiters erforderlich sind.

(4) Der Auftraggeber dokumentiert das Kontrollergebnis und teilt es dem Auftragsverarbeiter mit. Bei Fehlern oder Unregelmäßigkeiten, die der Auftraggeber insbesondere bei der Prüfung von Auftragsergebnissen feststellt, hat er den Auftragsverarbeiter unverzüglich zu informieren. Werden bei der Kontrolle Sachverhalte festgestellt, deren zukünftige Vermeidung Änderungen des angeordneten Verfahrensablaufs erfordern, teilt der Auftraggeber dem Auftragsverarbeiter die notwendigen Verfahrensänderungen unverzüglich mit.

(5) Der Auftragsverarbeiter weist dem Auftraggeber die Verpflichtung der Mitarbeiter nach § 3 Abs. 4 auf Verlangen nach.

§ 6 Einsatz von Unterauftragsverarbeitern

(1) Die vertraglich vereinbarten Leistungen werden unter Einschaltung von Unterauftragsverarbeitern (auch weitere Auftragsverarbeiter oder Subunternehmer genannt) durchgeführt. Der Auftragsverarbeiter ist im Rahmen seiner vertraglichen Verpflichtungen zur Begründung von Unterauftragsverhältnissen befugt. Er setzt den Auftraggeber in Bezug auf die Hinzuziehung oder Ersetzung vier Wochen vor Implementierung in Kenntnis. Der Auftraggeber kann der Bestellung von Unterauftragsverarbeitern, die nicht im Anhang 3 zu dieser Vereinbarung genehmigt sind, widersprechen. Im Falle des Widerspruchs und berechtigten Bedenken des Auftraggebers, streben er und der Auftragsverarbeiter eine einvernehmliche Lösung an. Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, Unterauftragsverarbeiter sorgfältig nach deren Eignung und Zuverlässigkeit auszuwählen. Der Auftragsverarbeiter hat bei der Einschaltung von Unterauftragsverarbeitern diese entsprechend den Regelungen dieser Vereinbarung zu verpflichten und dabei sicherzustellen, dass der Auftraggeber seine Rechte aus dieser Vereinbarung (insbesondere seine Prüf- und Kontrollrechte) auch direkt gegenüber den Unterauftragsverarbeitern wahrnehmen kann. Der Auftraggeber ist berechtigt, auf schriftliche Anforderung vom Auftragsverarbeiter Auskunft über den wesentlichen Vertragsinhalt und die Umsetzung der datenschutzrelevanten Verpflichtungen des Subunternehmers zu erhalten.

(2) Sofern eine Einbeziehung von Unterauftragsverarbeitern in einem Drittland erfolgen soll, hat der Auftragsverarbeiter sicherzustellen, dass beim jeweiligen weiteren Auftragsverarbeiter ein angemessenes Datenschutzniveau gewährleistet ist (vgl. Artikel 44 ff. DSGVO) und der Auftraggeber muss vorab zustimmen.

(3) Im Rahmen dieser Vereinbarung verarbeitet der Auftragsverarbeiter keine personenbezogenen Daten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR). Die technischen und organisatorischen Maßnahmen des Auftragsverarbeiters verhindern, dass weitere Auftragsverarbeiter auf personenbezogene Daten außerhalb des EWR zugreifen oder diese außerhalb des EWR übermitteln können. Die technischen Maßnahmen umfassen Verschlüsselungsmechanismen und eine sichere Schlüsselverwaltung **(siehe Anhang 2).**

(4) Nicht als Leistungen von Subunternehmen im Sinne dieser Regelung gelten Dienstleistungen, die der Auftragsverarbeiter bei Dritten als Nebenleistung zur Unterstützung der Auftragsdurchführung in Anspruch nimmt. Der Auftragsverarbeiter ist jedoch verpflichtet, auch bei fremd vergebenen Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen zu treffen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.

§ 7 Anfragen und Rechte betroffener Personen

(1) Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Auftraggeber mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen bei der Erfüllung von dessen Pflichten nach Art. 12–22 sowie 32 und 36 DS-GVO.

(2) Macht eine betroffene Person Rechte, etwa auf Auskunftserteilung, Berichtigung oder Löschung hinsichtlich seiner Daten, unmittelbar gegenüber dem Auftragsverarbeiter geltend, so reagiert dieser nicht selbstständig, sondern verweist die betroffene Person unverzüglich an den Auftraggeber und wartet dessen Weisungen ab.

§ 8 Außerordentliches Kündigungsrecht

Der Auftraggeber kann die Nutzung der in § 1 Abs. 1 beschriebenen Dienste fristlos ganz oder teilweise kündigen, wenn der Auftragsverarbeiter seinen Pflichten aus diesem Vertrag nicht nachkommt, Bestimmungen der DS-GVO oder sonstige anwendbare Datenschutzvorschriften vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder eine Weisung des Auftraggebers nicht ausführen kann oder will, oder der Auftragsverarbeiter sich den Kontroll-

rechten des Auftraggebers auf vertragswidrige Weise widersetzt. Insbesondere die Nichteinhaltung der in diesem Vertrag vereinbarten und aus Art. 28 DS-GVO abgeleiteten Pflichten stellt einen schweren Verstoß dar.

§ 9 Beendigung des Auftragsverarbeitungsvertrags

(1) Der Auftragsverarbeiter wird nach Beendigung der Bereitstellung und Nutzung der hier gegenständlichen Dienste (siehe § 1 Abs. 1) alle ihm überlassenen personenbezogenen Daten nach Wahl des Auftraggebers entweder löschen oder dem Auftraggeber zurückgeben. Der Auftragsverarbeiter hat den dokumentierten Nachweis der ordnungsgemäßen Löschung noch vorhandener Daten zu führen. Die Pflicht zur Löschung besteht nicht, sofern nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten eine Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht.

(2) Der Auftraggeber hat das Recht, die vollständige und vertragsgerechte Rückgabe bzw. Löschung der Daten beim Auftragsverarbeiter in geeigneter Weise zu kontrollieren bzw. durch einen sachkundigen Dritten prüfen lassen, sofern dieser nicht in einem Wettbewerbsverhältnis zum Auftragsverarbeiter steht.

(3) Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, auch über das Ende der in § 1 bezeichneten Bereitstellung von Diensten und die Gültigkeit dieser Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung hinaus die ihm im Rahmen dieses Auftragsverarbeitungsverhältnisses bekannt gewordenen Daten vertraulich zu behandeln.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform oder eines dokumentierten elektronischen Formats. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis. Der Vorrang individueller Vertragsabreden bleibt hiervon unberührt.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der jeweils übrigen Bestimmungen nicht berührt.

(3) Diese Vereinbarung unterliegt deutschem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Stuttgart.

Folgende Anhänge sind Bestandteil dieser Vereinbarung:

Anhang 1: Beschreibung der betroffenen Personengruppen sowie der verarbeiteten Datenkategorien

Anhang 2: Technische und Organisatorische Maßnahmen des Auftragsverarbeiters

Anhang 3: Liste der genehmigten Unterauftragsverarbeiter

Anhang 4: Weisungsberechtigte Personen und Kommunikationsweg zur Weisung

	Stuttgart, den 30.11.2021
Ort und Datum	Ort und Datum
	Daniel Hager-Mann
Unterschrift zuständige Schulleitung, Vorname Nachname in Druckbuchstaben	Daniel Hager-Mann Ministerialdirektor